

HÄRTEFALLREGELUNG FÜR MECHANISCHE MUSIKWIEDERGABEN

In der Mitgliederversammlung 2017 wurde der § 130 *Direktverteilung auf Antrag* des Verteilungsplans der GEMA im Absatz 5 um eine Härtefallregelung für die Verteilung von mechanischen Wiedergaben, bei denen weder eine Verteilung in der Sparte M erfolgen kann, noch die Voraussetzungen einer Direktverteilung nach § 130 Absatz 2 des Verteilungsplans gegeben sind, ergänzt.

Konkret wurde dazu folgende Regelung in § 130 Absatz 5 des Verteilungsplans beschlossen:

„Die Verteilungskommission kann Pauschalbeträge für die Berücksichtigung von Härtefällen festsetzen. Als Härtefälle gelten regelmäßige Wiedergaben im Sinne des Abs. 1 in regelmäßig auftretenden Nutzungskontexten, bei denen eine Direktverteilung nach Abs. 2 nicht möglich ist, da die Zuordnung einer konkreten Einnahme gemäß Abs. 2 lit. a oder die Ermittlung des Anteils an den Werkwiedergaben gemäß Abs. 2 lit. c nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann. Die übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei der Festsetzung der Pauschalen sind Erfahrungswerte zu den durchschnittlichen Einnahmen und der Anzahl der Werkwiedergaben bei vergleichbaren Nutzungen zu berücksichtigen. Die Pauschalen sind zu veröffentlichen.“

Die Verteilungskommission des Aufsichtsrats hat dazu folgende Pauschalen festgesetzt:

- Bundesliga Fußball: 1.200,- EUR/Jahr
- 2. Bundesliga Fußball, 1. Liga Basketball, 1. und 2. Liga Eishockey: 500,- EUR/Jahr
- 3. Bundesliga Fußball, 1. Liga Handball: 250,- EUR/Jahr
- Sonstiger Vereins- und Amateursport: 50,- EUR/Jahr

Die Beträge werden wie obenstehend pro Werk und Verein/Organisation vergeben. Die Pauschalen gelten in entsprechender Anwendung von § 130 Absatz 1 des Verteilungsplans für den Fall, dass das betreffende Werk weder in der Sparte M noch in der Sparte R verrechnet wird. Bei Werken, die in der Sparte R, jedoch nicht in der Sparte M verrechnet werden, betragen die Pauschalen 40% der vorgenannten Beträge.

Für eine Beteiligung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Direktverteilung gemäß § 130 Absatz 1 und 2 des Verteilungsplans, also insbesondere das Erfordernis eines form- und fristgerechten Antrags. Der Antrag muss von einem an den genutzten Werken beteiligten Berechtigten – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Berechtigten – schriftlich bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr folgenden Jahres eingereicht werden.

Nur regelmäßige Wiedergaben in regelmäßig auftretenden Nutzungskontexten gelten laut Regelung in §130 Abs. 5 des GEMA Verteilungsplans als Härtefälle. Die GEMA geht in diesem Zusammenhang von Nutzungen bei mindestens 15 Heimspielen (von 17 Heimspielen) innerhalb eines Nutzungsjahres aus.

HÄRTEFALLREGELUNG FÜR MECHANISCHE MUSIKWIEDERGABEN

Folgende Angaben sollten im Antrag enthalten sein:

Er muss die Werke und Werkbeteiligten, für die die Ausgleichszahlung beantragt wird, den Nutzer/ Veranstalter und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen. Aus der dem Antrag beizufügenden Bestätigung des Nutzers muss sich ergeben, dass die im Antrag benannten Werke im angegebenen Zeitraum tatsächlich wiederkehrend genutzt wurden. Die Regelung gilt ab dem Nutzungsjahr 2016. Eine rückwirkende Bearbeitung der für frühere Zeiträume gestellten und noch nicht entschiedenen Anträge ist leider nicht möglich, da es dafür bisher keine rechtliche Grundlage gab.

Der Antrag kann bei der Abteilung Verteilung Aufführungsrechte gestellt werden: Generaldirektion Berlin, Abt. Verteilung Aufführungsrechte, Keithstr. 7, 10787 Berlin oder per E-Mail an vtar@gema.de.

www.gema.de